



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
115. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 11. April 2018 in Olfen

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

TOP 2: Finanzierungsmöglichkeiten und Aufgaben-trägerschaft im ÖPNV für kreisangehörige Städte

BE: Steuerberater Wolf,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Dr. Kraushaar, BPG

Aktenzeichen: G 10.2-005/002 Eh/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

19.03.2018

Nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW sind mittlere und große kreisangehörige Städte Aufgabenträger, wenn sie ein eigenes ÖPNV-Unternehmen betreiben oder an einem solchen wesentlich beteiligt sind. Gemäß § 4 Abs. 1 kann einer Gemeinde auf deren Verlangen die Aufgabenträgerschaft im Ortsverkehr und bei entsprechendem Einvernehmen der anderen Gemeinden auch im Nachbarortsverkehr zugewiesen werden. Kreisangehörige Städte verfügen in der Regel nicht über eigene ÖPNV-Unternehmen, so dass die ÖPNV-Verkehrsdienstleistung durch die Kreisverkehrsgesellschaft erbracht wird. Auf Grund des ebenfalls in der Regel dauerdefizitären Charakters von ÖPNV-Dienstleistungen müssen Gemeinden und Städte den auf sie entfallenden Defizitanteil im Rahmen der Kreisumlage oder durch Defizitausgleich der Kreisverkehrsgesellschaft, sofern sie an dieser beteiligt sind, entrichten.

Ziele hinsichtlich der Selbsterbringung von ÖPNV-Verkehrsdienstleistungen

Ziel einer Übernahme von ÖPNV-Leistungen könnte der Wunsch der kreisangehörigen Stadt / Gemeinde sein, einen höheren Einfluss auf die Durchführung der Stadtbuslinien, insbesondere hinsichtlich der Angebotsmengen, Fahrplangestaltung und Qualitätsstandards zu haben. Außerdem könnten sich Möglichkeiten für die Entwicklung integrierter Mobilitätskonzepte ergeben.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist es, städtische Haushalte durch steuermindernde Querverrechnungen von Verkehrsverlusten und Versorgungsgewinnen im Rahmen des steuerlichen Querverbundes zu entlasten. Durch die Übernahme der Aufgabenträgerschaft und der Gründung eines eigenen „ressourcenlosen“ ÖPNV-Unternehmens entfällt der Defizitausgleich im Rahmen der Kreisumlage bzw. an der Kreisverkehrsgesellschaft. Die Defizite sind nunmehr originär dem ÖPNV-Unternehmen zuzurechnen und dort auszugleichen.

Die Verrechnung von Verkehrsdefiziten setzt allerdings voraus, dass die steuerlichen Voraussetzungen für eine Verrechnung geschaffen werden (Verkehrsunternehmen als Sparte oder Organ eines Stadtverkehrsunternehmens und Verrechnung von Verkehrsdefiziten mit verrechenbaren Gewinnen der Versorgungssparten (Wasser, Gas, Elektrizität) gemäß § 4 Abs.3 KStG).

Modell zur Umsetzung:

Gründung einer Verkehrsgesellschaft und Übernahme der Betriebsführereigenschaft

In einem ersten Schritt ist ein Verkehrsbetrieb als Sparte von Stadtwerken oder als mehrheitliche Tochtergesellschaft von Stadtwerken oder einer städtischen Holding zu gründen. Das zukünftige Verkehrsunternehmen soll als eigenes ÖPNV-Unternehmen der Stadt/Gemeinde im Sinne von § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 ÖPNVG NRW tätig sein, für die Durchführung der Betriebsprozesse aber einen Subunternehmer einsetzen. Um dieses Unternehmen nicht mit eigenen Mitteln (Fahrzeuge, Personal, Leitstelle etc.) ausstatten zu müssen, kann es als Betriebsführer für ÖPNV-Dienstleistungen (vgl. § 3 Abs. 2 PBefG) fungieren. Im personenbeförderungsrechtlichen Sinne stellt das stadt-eigene Unternehmen dann einen Verkehrsbetrieb dar.

Erwerb des Aufgabenträgerstatus durch die Stadt/Gemeinde

Mit der Errichtung des eigenen Verkehrsunternehmens bzw. mit der wesentlichen Beteiligung daran schafft die Stadt/Gemeinde die Voraussetzung dafür, dass sie als kreisangehörige Stadt/Gemeinde den Status als Aufgabenträger hinsichtlich der Verkehre in ihrem Stadtgebiet übernehmen kann (§ 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 ÖPNVG NRW). Infolge des Betriebs eines eigenen ÖPNV-Unternehmens wird die Stadt/Gemeinde für alle in ihrem Gebiet verlaufenden Verkehre Aufgabenträger. Die Problematik ein- und ausbrechender Verkehre benachbarter Städte/Gemeinden ist gesondert zu klären.

Ausschreibung der Stadtbuslinien und Übernahme der Betriebsführerschaft durch die Stadt/ Gemeinde

Die Stadt/Gemeinde wird als ÖPNV-Aufgabenträgerin für den Stadtverkehr und damit zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. § 3 Abs. 2 ÖPNVG) einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag bezüglich der Stadtbuslinien ausschreiben und dem Ausschreibungsgewinner, der die Genehmigungen für die Stadtbusverkehre beantragen wird, auferlegen, dass er der von der Stadt/Gemeinde (mittelbar) gegründeten Verkehrsgesellschaft die Betriebsführung der Stadtbusverkehre überträgt. Ein derartiger Prozess ist nur dann anzustoßen, wenn die Konzessionen für die Stadtbuslinien in mittelbarer Zukunft auslaufen.

Einsatz des im Wettbewerb ausgewählten Auftragsunternehmens als Subunternehmer

Die Verkehrsgesellschaft soll – wie oben ausgeführt - als betriebsführendes Unternehmen zwar den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung durchführen. Wenn dieses zunächst nicht mit eigenen Ressourcen zur Erbringung der Verkehrsleistung (Fahrzeuge, Personal) ausgestattet werden soll, kann es sich eines Subunternehmers bedienen, der die Verkehre in ihrem Namen und auf ihre Rechnung durchführt. Als Subunternehmer kann das Unternehmen eingesetzt werden, dass aus dem von der Stadt/Gemeinde veranstalteten wettbewerblichen Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages als Ausschreibungsgewinner hervorgeht. In dem mit diesem Unternehmen abzuschließenden Dienstleistungsauftrag kann das Unternehmen bereits zur Übertragung der Betriebsführung auf die stadt-/gemeindeeigene Verkehrsunternehmen verpflichtet werden.

Tragung des Verkehrsdefizits durch die kreisangehörige Stadt/Gemeinde

Durch diese Konstruktion wird gewährleistet, dass das entstehende Verkehrsdefizit unmittelbar der Verkehrsgesellschaft zugerechnet wird und durch die kreisangehörige Stadt/Gemeinde zu tragen ist (entweder finanzieller Ausgleich oder Verrechnung mit Versorgungsgewinnen). Damit sind die Voraussetzungen für die Querverrechnung dauerdefizitärer Verluste aus der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen erfüllt.

Ratsam ist es zur Erlangung von Rechtssicherheit, ein konkret geplantes Konzept mit den zuständigen Finanzbehörden im Rahmen eines Antrages auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft abzuklären.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Vortrag von Herrn Wolf und Herrn Dr. Kraushaar verwiesen.